

## Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ (Kontrollplan und Überwachungsplan) gemäß Punkt 9 des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP)

Mit \* gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.

- 1. Probenahmejahr
- 2. Meldezeitraum

	*
	*

### Untersuchungsamt (Labor)

- 3. Bundesland
- 4. Untersuchungsamt
- 5. zuständige Probenahmebehörde
- 6. Probenahmegrund (PG) / Mitteilungsgrund (MG) nach AVV-Düb
- 7. Ort der Probenahme
- 8. Probenahmedatum
- 9. Tierart
- 10. Rasse (nur bei Boldenonbefunden)
- 11. Geschlecht / Trächtigkeit
- 12. Tieridentifikation (z.B. Ohrmarken-Nr./Waren Los-Nr.)
- 13. Alter in Monaten
- 14. Probennummer

	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*
	*

15. Analyse

Lfd. Nr.	Stoffgruppe	Nachgewiesene(r) Stoff(e)	ADV-Kode**	Matrix	Konzentration(en)	Screeningmethode	Bestätigungsmethode	CCα, CCβ bzw. LOQ	Wert	Maßeinheit
			#NV							
			#NV							
			#NV							
			#NV							
			#NV							
			#NV							
			#NV							
			#NV							

- 16. Wurde die Probe beanstandet
- 17. Information der zuständigen Behörde
- 18. Untersuchungsabschluss am
- 19. Bearbeitung durch

	*
	*
	*
	*

**Erläuterungen:**

Dieser zweiseitige Meldebogen ist auszufüllen bei Überschreitung einer Höchstmenge oder eines Beurteilungswertes, bei jedem Nachweis eines verbotenen bzw. nicht zugelassenen Stoffes und bei dem Nachweis von Futterzusatzstoffen, wenn der Verdacht auf eine unsachgemäße Behandlung besteht. Es dürfen keine personenbezogenen Daten in diesen Meldebogen eingetragen werden. Andernfalls kann bei Nichtbefolgen des Hinweises ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung vorliegen.

Der Meldebogen (Seite 1 und 2) ist vom Untersuchungsamt unverzüglich an die für die Probenahme bzw. den Herkunftsbetrieb zuständige Überwachungsbehörde, an die zuständige oberste Landesbehörde und nachrichtlich per E-Mail an 115@bvl.bund.de zu übersenden. Eine Ausnahme bilden Befunde größer der Höchstmenge und kleiner der Entscheidungsgrenze CCα der Prüfmethode bzw. der Quantifizierungsgrenze (LOQ). In diesem Fall muss der Bogen nicht an die zuständige Überwachungsbehörde gesendet werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde übermittelt den komplett ausgefüllten Meldebogen an 115@bvl.bund.de auf dem Dienstweg (i.d.R. über die zuständige oberste Landesbehörde).

Bei positiven Hemmstofftest-Proben sind nur bestätigte Befunde nach Absatz 1 zu melden.

\*\* Feld wird bei Eingabe des nachgewiesenen Stoffes aus dem Tabellenblatt Stoffe, Spalte "Kurz-Bezeichnung nach AVV-Düb" mit dem zugehörigen ADV-Kode automatisch befüllt. Ist für das automatische Auslesen der Tabelle unerlässlich.